



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 80.

Mittwoch, den 6. Oktober.

1886.

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst geruht, den Domainen-Baurath Merckel hier selbst auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1887 ab in den Ruhestand zu versetzen.

Detmold, den 27. September 1886.

Die Direction der Fürstlichen Fideicommiss-Verwaltung.

Frhr. von Blomberg.

Bekanntmachung, die Cholera betreffend.

Die seit mehreren Monaten in Italien herrschende Cholera hat sich bis zur schweizerischen Grenze, bis zu der Linie der Gotthardbahn ausgebreitet und ist auch in den österreichischen Küstengebieten in Triest und Fiume und entfernter von der Küste in Budapest und in einzelnen Fällen in Krain und der Herzegowina aufgetreten. Wenn auch eine unmittelbare Gefahr der Verschleppung der Seuche nach Deutschland nicht besteht und zu hoffen ist, daß es den Schutzmaßregeln an der Grenze gelingen wird, dieselbe zu verhüten, so ist es bei dem Umfange und der Schnelligkeit des heutigen Verkehrs leicht möglich, daß die Gefahr plötzlich auch dem hiesigen Lande näher tritt und es sind daher Vorsichtsmaßregeln zur Abwehr und Verminderung zu treffen.

Diese Maßregeln haben sich vorläufig auf die mögliche Entfernung derjenigen Schädlichkeiten zu erstrecken, welche erfahrungsgemäß den Ausbruch und die Verbreitung der Krankheit befördern.

Es kommt hier zunächst das persönliche Verhalten des Menschen in Betracht, insofern durch gesundheitswidrige Lebensweise, durch den Genuß schlechter, schwerverdaulicher Nahrungsmittel und

Getränke, durch Erkältungen, durch Unmäßigkeit und Ausschweifungen, durch Ueberanstrengungen die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen Krankheiten überhaupt vermindert und die Localisation und Ausbreitung der Cholera befördert wird. Die Vermeidung dieser Schädlichkeiten hängt zunächst von dem guten Willen des Einzelnen ab und muß ihm daher für sich und die seiner Obhut Uebergebenen im Interesse des öffentlichen Wohles zwar dringend anempfohlen, aber sonst überlassen werden; doch sind die Polizeibehörden angewiesen, die Märkte und Verkaufsstellen von Nahrungsmitteln streng zu überwachen und schlechte Waaren, namentlich auch unreifes Obst aus dem Verkehr zu entfernen.

Vorzugsweise wird der Cholera eine günstige Keimstätte bereitet durch Verderbniß der Luft und des Trinkwassers. Diese geschieht hauptsächlich durch Ueberfüllung, mangelhafte Beschaffenheit, Lüftung und Reinigung der Wohnungen und Anhäufung faulender organischer Substanzen in der Nähe derselben, welche durch Entwicklung von Fäulnißgasen die Luft und durch Eindringen in den Boden das in ihm enthaltene Wasser mit Fäulnißstoffen vergiften. Diesen Schädlichkeiten kann durch polizeiliche Maßregeln entgegen getreten werden.

Es ist daher den Polizeibehörden aufgegeben, eine Untersuchung in Beziehung auf diese Schädlichkeiten in allen, namentlich aber in den geschlossenen Ortschaften durch geeignete Personen vornehmen zu lassen. Diese haben zunächst die Wohnungen auf ihren gesundheitsgefährlichen Zustand zu untersuchen und die mögliche Abhülfe der gefundenen Mängel, mögen diese nun in Ueberfüllung, Unterlassung der nöthigen Reinigung

oder der für die Gesundheit erforderlichen Bau-reparaturen bestehen, den Bewohnern, beziehungs-weise den Hausbesitzern und Vermiethern aufzu-geben und dazu Anweisung zu ertheilen. Sie haben sich ferner von der Beschaffenheit der Brun-nen und des Trinkwassers und der in und bei den Wohnungen vorhandenen Sammelstätten organischer Verwesungstoffe, Mistgruben, Kloaken, Abtritte, Canäle, Gassen und Straßen zu über-zeugen und da wo es nöthig erscheint deren Ent-leerung und die Entfernung des Inhalts aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen, ihre Reinigung und, namentlich bei den Abtritten, deren Desinfection durch Carbonsäurelösung, in öfterer Wiederholung, anzuordnen. Besonders sorgfältig haben sie diese Untersuchung anzustellen in den Häusern, wo viele Menschen zusammen kommen, Gasthöfen, Schulen, Mühlen, stark be-setzten Miethshäusern und auch namentlich in den Metzgereien, wo fäulnißfähige thierische Stoffe in Menge aufgehäuft sind. Sie haben sich nach einer von ihnen zu stellenden Frist bis zu drei Wochen davon zu überzeugen, daß ihren Anordnungen Folge geleistet ist. Es wird zwar vorausgesetzt, daß die Betreffenden im wohl verstandenen eigenen und im Interesse für das allgemeine Wohl den Anforderungen bereitwillig nachkommen werden, die Widerstrebenden sind jedoch bei den Behörden anzuzeigen, welche dann die Beseitigung der un-beseitigt gebliebenen Mängel auf Kosten der Be-theiligten ausführen lassen werden.

Nach früheren Vorgängen, zuletzt im Jahre 1884, ist zu erwarten, daß sich zur Vornahme der vorstehend angeordneten Untersuchung passende Personen unentgeltlich bereit finden lassen werden; andernfalls sind die für deren Bezahlung und etwaige Anschaffung von Desinfectionsmitteln für Arme erwachsenden Kosten auf die Gemeindefassen zu übernehmen.

Die Behörden sind angewiesen, über die Ausführung der vorstehenden Anordnungen und deren Ergebnisse bis zum 1. November d. J. Bericht zu erstatten.

Detmold, den 29. September 1886.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Richthofen.

Der Nebenlehrer Strate, früher in Bof-heide, ist als Nebenlehrer in Alverdisen, der

Nebenlehrer Schnüll in Bösingfeld als Hülfs-lehrer in Heiden, der Nebenlehrer Hermseier in Nienhagen in gleicher Eigenschaft an die Schule in Hausenbeck, der Nebenlehrer Wessel zu Pivitsheide als solcher an die Schule zu Kirchheide, der Nebenlehrer Schlütsmeier in Heerserheide als solcher an die Schule in Lage, der Seminarist Brenker aus Schlangen zum Nebenlehrer in Nienhagen Amts Lage, der Seminarist Dreier aus Belle zum Nebenlehrer in Elbringen, der Seminarist F. Husemann aus Wülfer zum Nebenlehrer in Breitenheide, der Seminarist G. Kleinsorge aus Lemgo zum Nebenlehrer an der Bürgerschule in Detmold, der Seminarist Klocke aus Lieme zum Neben-lehrer in Langenholzhausen, der Seminarist A. Lütchemeyer aus Moßenberg zum Nebenlehrer in Pivitsheide, der Seminarist W. Lütgemeier aus Belle zum Nebenlehrer in Heerserheide, der Seminarist E. Mesch aus Wendlinghausen zum Nebenlehrer in Lieme, der Seminarist Rebbe aus Bentorf zum Nebenlehrer in Hagen, der Seminarist Schwanold aus Salzuflen zum Neben-lehrer in Heidenoldendorf und der Seminarist J. Tiemann aus Meiersfeld zum Nebenlehrer in Bösingfeld im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten berufen worden.

Detmold, den 27. September 1886.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Koppen.

Die Seminaristen und die in das Seminar aufgenommenen Aspiranten werden hierdurch be-nachrichtigt, daß sie sich erst am 16. d. M. im Seminargebäude hier selbst einzufinden haben.

Detmold, 4. October 1886.

Im Auftrage
W. Burre, Seminarlehrer.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 28./29. September sind mittels Einbruchs gestohlen worden:

1. dem Colon Möller Nr. 43 in Rhin, Bauerschaft Lieme:

eine Cylinderuhr mit neusilberner Kapsel und gelber Uhrkette, die Uhr kenntlich durch eine Schramme an der äußeren Kante des Deckels;

2. dem Colon Diekmann Nr. 52 in Rhin:
ein Paar dunkelgraue Strümpfe;
 3. dem Ziegelmeister Vicker auf Nr. 51 in Rhin:
eine Cylinderuhr mit gelber vierkantiger Kette, ein Paar Hosenträger mit gelber Spange, ferner Speck, Mettwurst und Schinken;
 4. dem Colon Althöfer Nr. 93 im Strange Bauerschaft Lieme:
den Inhalt eines Portemonnaies bestehend in 2 Fünzigpfennigstücken, 1 Fünfpfennigstück und 5 einzelnen Pfennigen.
- Um Beihilfe zur Ermittlung der Diebe wird ersucht.

Detmold, den 2. October 1886.

Der Erste Staatsanwalt.
Gunnaeus.

Der gegen den Arbeiter Johann Carl Blietschau aus Elbing in Nr. 65 des Amtsblattes unterm 5. August c. erlassene Steckbrief ist durch Einbringung des Blietschau erledigt.

Lage, den 2. October 1886.

Der Amtsanwalt.
Bachmann.

Bekanntmachung in Grundbuchsachen der Bauerschaft Nienhagen.

Auf Antrag des Colons Schlingjacob Nr. 8 von Nienhagen ist die auf dem Hypothekenbuchsfolium seines Colonats eingetragene Urkunde vom 21. September 1809 über 315 Thlr. Kindergelder für die Kinder erster Ehe des Colons Schlingjacob durch Ausschlußurtheil vom 30. v. M. für kraftlos erklärt und deren Löschung verfügt worden.

Ferner wird zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht, daß die Gesetze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 für den Bezirk der Bauerschaft Nienhagen am 20. v. M. in Wirksamkeit getreten sind.

Detmold, den 1. October 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. I.
W. Piderit.

Bekanntmachung in Grundbuchsachen der Bauerschaft Ventrup.

Durch das beantragtermaßen am 30. v. M. erlassene Ausschlußurtheil sind die nachstehenden Urkunden für kraftlos erklärt und ist deren Löschung verfügt worden:

1. des Colons Timmer Nr. 13:
für den Kaufmann Cornelius in Lage vom 27. Januar 1852 über 291 Mark;
2. des Colons Schafmeister Nr. 4:
a. für den Colon Bäker Nr. 19 der Lageschen Pivitsheide vom 24. März 1841 über 1050 Mark,
b. für denselben vom 24. März 1841 über 1050 Mark,
c. für August Beine zu Waddenhausen vom 25. October 1850 über 16 Mark 57 Pfg. Schichttheil;
3. des Colons Meier Nr. 29:
a. für den Apotheker Heinemann in Lemgo vom 3. März 1871 über 450 Mark,
b. für die Firma Ernst & Lienefogel in Lemgo vom 7. Dezember 1880 über 160 Mark;
4. des Colons Beckmann Nr. 15:
für die Kinder erster Ehe des Colons Simon Beckmann vom 14. Dezember 1838 über 120 Mark;
5. des Colons Meier Nr. 1:
für die sechs jüngeren Kinder der Witwe Meier Nr. 1 in Ventrup vom 16. Juli 1849 über 2817 Mark 77 Pfg. Schichttheile;
6. des Colons Tappe oder Behmeier Nr. 22:
für den Leibzüchter Hagemeister Nr. 2 zu Wiembeck vom 21. Februar 1872 über 90 Mark;
7. des Colons Wendiggensen Nr. 27:
für die Vormundschaft der Wilhelmine Becker zu Ventrup vom 16. Dezember 1874 über 300 Mark.

Ferner wird für die Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Gesetze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche

Belastung und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 am 20. v. M. in der Bauerschaft Bentrup in Wirksamkeit getreten sind.

Detmold, 1. October 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht I.
W. Piderit.

Dem in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1886 angedrohten Präjudize gemäß — vgl. Nr. 62 und 66 des Amtsblatts vom laufenden Jahre — ist der Nachlaß des verstorbenen Handarbeiters August Kemmert von hier durch Beschluß vom heutigen Tage für erbloses Gut erklärt.

Detmold, den 28. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
J. B.
Duxholl.

Lemgo. In Sachen, den Nachlaß der unverehelicht hier verstorbenen Friederike Schelpf betr., werden in Realisirung des in der Bekanntmachung vom 8. Juli cur. angedrohten Präjudizes Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an den gedachten Nachlaß nicht angemeldet haben, mit solchen ausgeschlossen.

Deer. Lemgo, den 21. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. In Realisirung des im Bescheide vom 1. d. M. angedrohten Präjudizes werden Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern für den unter Art. Nr. 162 Kartenblatt 6 Parz. 283/47 zc., 48,50 und 51 der Grundsteuermutterrolle eingetragenen subhastirten Grundbesitz des Uhrmachers Dohr zu Mühlenhausen oder dingliche Rechte an den gedachten Grundbesitz nicht angemeldet haben, mit solchen ausgeschlossen.

Lemgo, den 22. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. In Sachen, den Zwangsverkauf des Lfd. Nr. 111 der Gebäudesteuerrolle (Nr. 80d der Heiligengeister-Bauerschaft) und Art. Nr. 166 der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Grundbesitzes des Schuhmachers Heinrich Thoren hiers. betr., werden alle, welche Ansprüche auf

Befriedigung aus den Kaufgelbern oder dingliche Rechte an das Kaufobject nicht angemeldet haben, mit solchen präcluidirt.

Lemgo, den 22. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. Das Gesetz über den Eigenthums-erwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind mit dem heutigen Tage für die Bauerschaft Bavenhausen nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Lemgo, den 23. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.
Brandes.

Nachdem Ansprüche an die 14. Orts unter dem 1. Mai 1840 auf das Colonat Wolf Nr. 2 in Sabbenhausen für Marie Steinmeier in Baarsen eingetragene Hypothek nicht angemeldet sind, ist in Gemäßheit Proclams vom 10. Juli d. J. mit Lösung des Ingrossats verfahren.

Blomberg, 28. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
J. A.
Ernst.

Bekanntmachung.

Für die Bauerschaft Hefloh sind das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 seit dem 15. d. M. in Wirksamkeit getreten.

Lage, den 29. September 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Aufgebot.

Die Kasse des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold, vertreten durch den Gerichtssecretair Hendes das, hat das Aufgebot des dem früheren nicht ständigen Posthülfsboten August Willer zu Langenholzhausen Seitens der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Minden am 17. Mai 1883 ausgestellten Kau-

tions-Empfangsscheines Nr. 7759 über die dort als Dienstkaution hinterlegte Schuldverschreibung der Preussischen konsolidirten 4 % Staatsanleihe Lit. F. Nr. 218962 über 200 M. nebst Talon und 10 Zinscheinen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 2. Januar 1892 beantragt. Der Inhaber des Kautions-Empfangsscheines wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 21. Januar 1887,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und den Kautions-Empfangsschein vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des letzteren erfolgen wird.

Hohenhausen, den 8. Juli 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

Begl.: F. Ortmann, Gerichtsschreiber.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigentums an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 treten mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Bauerschaft Brosen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hohenhausen, den 17. September 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

Kirchhof.

Alverdisen. Zur Eröffnung der hier hinterlegten letztwilligen Verfügung der verstorbenen Eheleute Bertram Nr. 54 zu Barntrup ist Termin auf

Freitag, den 15. October 1886,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu Diejenigen, welche ein Interesse dabei zu haben glauben, hierdurch geladen werden.

Alverdisen, den 1. October 1886.

Fürstliches Amtsgericht.

F. Sprütten.

Bekanntmachung.

Vom 1. October 1886 ab wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Arnsherg nach Iserlohn und das Königliche Steueramt I. zu Iserlohn nach Arnsherg verlegt.

Der bisherige Special-Hebebezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Arnsherg bildet den Bezirk des künftigen Steuer-Amts I. zu Arnsherg, — und der bisherige Hebebezirk des Steuer-Amts I. zu Iserlohn den Special-Hebebezirk des künftigen Haupt-Steuer-Amts zu Iserlohn.

Das nach Iserlohn verlegte Haupt-Steuer-Amt erhält zu seinen bisherigen Abfertigungsbefugnissen noch die besondern, dem bisherigen Steuer-Amt zu Iserlohn zuständig gewesenen Abfertigungsbefugnisse. Das nach Arnsherg verlegte Steuer-Amt I. behält seine allgemeinen gesetzlichen Abfertigungsbefugnisse, von seinen besondern aber nur die Befugniß zur Erledigung von Begleit-scheinen II. und die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen im Eisenbahnverkehr (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs). Ueber weitere dem Haupt-Steuer-Amt zu Iserlohn etwa beizulegende Abfertigungsbefugnisse bleibt Bekanntmachung vorbehalten.

Münster, den 25. September 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Steinkopff.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen im Bezirk des 1. Bataillons (Detmold) 6. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 55 werden wie folgt abgehalten:

I. Im Bezirk der 1. Compagnie (Detmold)

am 1. November cr., Vormittags 11 Uhr, auf dem Bleichplatz am Gemeindegelände bei Schwalenberg für sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus dem Flecken und dem früheren Amte Schwalenberg,

am 2. November cr., Vormittags 11 Uhr, auf dem Fiderit-Platz in Blomberg für sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus der Stadt Blomberg und den früheren Aemtern Blomberg und Schieder,

am 3. November cr., Vormittags 10 Uhr, bei den Externsteinen bei Horn für sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus der Stadt und dem früheren Amte Horn,

am 4. November cr., Vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe der Kaserne Nr. 1 in Detmold für sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold.

II. Im Bezirk der 2. Compagnie (Lage)

am 1. November cr., Vormittags 10 Uhr, bei der Kirche in Schötmar für sämtliche Mannschaften der Reserve und die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar,

am 2. November cr., Vormittags 10 Uhr, auf dem Gemeindegelände bei Lage für sämtliche Mannschaften der Reserve und die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus der Stadt und dem früheren Amte Lage,

am 3. November cr., Vormittags 11 Uhr, auf der Schützenwiese in Derlinghausen für sämtliche Mannschaften der Reserve und die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus dem Flecken und dem früheren Amte Derlinghausen.

III. Im Bezirk der 3. Compagnie (Lemgo)

am 1. November cr., Vormittags 11 Uhr, in dem Garten vor dem Hause des Gastwirths Wülker in Hohenhausen für sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus den früheren Aemtern Hohenhausen und Varenholz,

am 2. November cr., Vormittags 11 Uhr, auf dem Vinderhose zu Sternberg für sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus der Stadt Barntrup und dem früheren Amte Sternberg,

am 3. November cr., Vormittags 10 Uhr, auf dem Kastanienwalde bei Lemgo für sämtliche Mannschaften der Reserve, sowie die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen aus der Stadt Lemgo und dem früheren Amte Brake.

Diejenigen Mannschaften der Landwehr, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1874 eingetreten sind, sowie die etwa vorhandenen Mannschaften älterer Jahrgänge haben ebenfalls zu der Herbst-Controll-Versammlung zu erscheinen.

Indem das unterzeichnete Commando Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert dasselbe sämtliche Reservisten, Dispositions-Urlauber, die vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, sowie die vorerwähnten Landwehrleute hierdurch auf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in den oben näher bezeichneten Terminen rechtzeitig zu erscheinen, und wird dabei bemerkt, daß die ohne Entschuldigung fehlenden Mannschaften nicht nur disciplinär mit Arrest bestraft, sondern auch außerdem auf Grund des § 11, 4 der Ersatz-Ordnung in die nächstjüngere Jahresklasse versetzt werden.

Die Civil-Behörden werden ersucht, hinsichtlich Publicirung der bezüglichen Termine nach der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 25. Januar 1875 Nr. 614 zu verfahren.

Detmold, den 28. September 1886.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
In Abwesenheit des Bezirks-Commandeurs
Ritter,
Premier-Lieutenant und Adjutant.